

Stephan Epp · Otto-Brenner-Straße 77 · 33607 Bielefeld

Landgericht Bielefeld

Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld

Stephan Epp

Otto-Brenner-Straße 77
33607 Bielefeld

Tel.: +49 163 8140605
E-Mail: Stephan_Epp@web.de

Bielefeld, den 13. November 2025

Aktenzeichen LG: 20 T 19/25

Aktenzeichen AG: 400 C 235/25

Ihr Schreiben vom: 10. November 2025

**STELLUNGNAHME
zur Nichtabhilfeentscheidung**

**In dem Beschwerdeverfahren
Stephan Epp gegen 1&1 Telecom GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts Bielefeld nehme ich wie folgt Stellung:

I. ZUR FEHLERHAFTEN ZUSTELLUNG

Das Amtsgericht hat offenbar die schwerwiegenden Zustellungsmängel nicht hinreichend gewürdigt. Ich bekräftige ausdrücklich:

1. Kein gelber Zustellungsumschlag:

Die Zustellung erfolgte in einem gewöhnlichen, formlosen Briefumschlag mit handschriftlicher Aufschrift. Dies widerspricht den zwingenden Vorgaben des § 180 ZPO für förmliche Zustellungen. Die **fotographische Dokumentation** des Umschlags liegt der ursprünglichen Beschwerde bei.

2. Keine Empfangsbestätigung:

Es wurde keine Zustellungsurkunde ausgefüllt, keine Unterschrift verlangt und kein Zustellungsvermerk angebracht. Dies sind **unverzichtbare Formvoraussetzungen** einer wirksamen Zustellung nach §§ 180 ff. ZPO.

3. Rechtliche Konsequenz:

Ohne wirksame Zustellung hat die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen begonnen. Die vorliegende Beschwerde ist daher in jedem Fall fristgerecht.

II. ZUR BEHAUPTETEN FORMUNWIRKSAMKEIT DER KLAGE

Das Amtsgericht führt aus, die Klage sei formunwirksam, da sie per E-Mail eingereicht worden sei. Dies trifft nicht zu:

1. Tatsächliche Einreichung:

Die Klage vom 22.08.2025 wurde per qualifiziert elektronisch signierter E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse des Amtsgerichts Bielefeld versendet:
poststelle@ag-bielefeld.sec.nrw.de

2. Rechtliche Grundlage:

Nach § 130a ZPO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr ist die Übermittlung elektronischer Dokumente an die beA-Adresse oder das besondere elektronische Anwaltspostfach zulässig. Die verwendete E-Mail-Adresse ist die **offizielle elektronische Zustelladresse** des Amtsgerichts Bielefeld.

3. Nachweis:

Falls dem Gericht die elektronisch übermittelte Klage nicht vorliegt, reiche ich diese hiermit nochmals nach. Der Versandnachweis kann vorgelegt werden.

III. ZUR BEHAUPTETEN NICHTREAKTION AUF DEN HINWEIS

Das Amtsgericht behauptet, auf den Hinweis vom 29.08.2025 sei nicht reagiert worden. Dies ist unzutreffend:

1. Nachweisliche Reaktion:

Auf den gerichtlichen Hinweis habe ich am 05.09.2025 um 17:17 Uhr per E-Mail an **poststelle@ag-bielefeld.sec.nrw.de** geantwortet und die angeforderten Informationen übermittelt.

2. Nachweis:

Ein Bildschirmfoto dieser E-Mail-Korrespondenz liegt der ursprünglichen Beschwerde als Anlage bei. Falls dem Gericht diese E-Mail nicht vorliegt, weist dies auf ein technisches oder organisatorisches Problem beim Gericht hin, nicht auf eine Säumnis meinerseits.

IV. ZU DEN ERFOLGSAUSSICHTEN DER KLAQE

Das Amtsgericht hat die Erfolgsaussichten der Klage nicht oder nicht hinreichend geprüft. Die Klage hat jedoch erhebliche Aussicht auf Erfolg:

1. Klarer Sachverhalt:

Die Beklagte hat nach konkreten, schriftlichen Kundeneinwänden vom 23.07.2025 keinerlei sachliche Stellungnahme abgegeben, sondern unmittelbar am 13.08.2025 ein Inkassounternehmen beauftragt.

2. Rechtliche Grundlage:

Dies stellt eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB dar. Ein Telekommunikationsanbieter ist verpflichtet, berechtigte Kundeneinwände vor Einleitung von Inkassomaßnahmen sachlich zu prüfen und zu beantworten.

3. Schadenersatzanspruch:

Durch die pflichtwidrige Inkassobeauftragung ohne vorherige Prüfung und Stellungnahme ist mir ein ersatzfähiger Schaden entstanden durch:

- Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit
- Psychische Belastung durch ungerechtfertigtes Inkassoverfahren
- Zeitaufwand für Rechtsverteidigung
- Rufschädigung

4. Beweismittel:

Der Sachverhalt kann durch vollständige E-Mail-Korrespondenz, Rechnungen, Mahnungen und Inkassoschreiben lückenlos belegt werden.

V. ZUR BEDÜRFIGKEIT

Meine wirtschaftlichen Verhältnisse wurden dem Gericht dargelegt. Ich verfüge über begrenzte finanzielle Mittel und bin nicht in der Lage, die Prozesskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die erforderlichen Nachweise können auf Anforderung ergänzt werden.

Zusammenfassung:

Die Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts beruht auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen. Die Klage wurde formwirksam elektronisch eingereicht, auf den gerichtlichen Hinweis wurde fristgerecht reagiert, und die Klage hat hinreichende Erfolgsaussichten. Die Zustellung des ursprünglichen Beschlusses war zudem formell fehlerhaft.

VI. ANTRAG

Ich beantrage,

1. den Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld vom 30.09.2025, Az. 400 C 235/25, **aufzuheben** und mir Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
2. hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Landgerichts an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Stephan Epp
(Beschwerdeführer)